

DER HOCHSCHULE AMBERG-WEIDEN

03. Februar 2012

AMTSBLATT

Nummer 1 Seite 1

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 1	Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden
Seite 2	Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 3	Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Amberg-Weiden
Seite 4	Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 12. Januar 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2011 (GVBl S 102) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 12. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Grundordnung wird wie folgt geändert:
„Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden“
2. Im § 1 wird das Wort „Fachhochschule“ ersatzlos gestrichen.
3. In der Inhaltsübersicht wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt: „Gliederung der Hochschule“
4. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

§ 1 a

Gliederung der Hochschule

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden gliedert sich in die Abteilungen

1. Amberg mit den Fakultäten
 - 1.1 Elektro- und Informationstechnik,
 - 1.2 Maschinenbau und Umwelttechnik,
2. Weiden mit den Fakultäten
 - 2.1 Betriebswirtschaft,

2.2 Wirtschaftsingenieurwesen.

5. Im § 43 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Externes Mitglied kann auch ein Gutachter nach § 46 der Grundordnung sein.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrates der Hochschule Amberg-Weiden vom 21.11.2011 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.12.2011 (C9-H3311.AW-11/28 443).

Amberg, 12. Januar 2012

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Amberg-Weiden wurde am 12.01.2012 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12.01.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 12.01.2012.

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Handels- und Dienstleistungsmanagement
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 19. Januar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden vom 05. Juni 2008 (Amtsblatt 3/2008 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 3 wird die Zahl „30 h“ durch die Zahlen „25 – 30 h“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs. 4 werden im Spiegelstrich zwei die Worte „3 und 4“ durch die Worte „3,4 und 5“ und im Spiegelstrich drei die Worte „5 bis 7“ durch die Worte „6 und 7“ ersetzt.
3. Im § 5 wird in der Überschrift, im Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 und Satz 4 das Wort „Studienplan“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.
5. § 8 Absatz 2 wird gestrichen.
6. In der Anlage 1 wird bei lfd. Nr. I.xx in Spalte 7 eine „hochgestellte 3“ angefügt.
7. Die Fußnote wird um folgende 3) ergänzt: „Pro Vertiefungsrichtung kann ein weiteres integratives Modul als verpflichtend vorgegeben werden. Diese sind im Modulhandbuch ausgewiesen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 11.01.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 17.01.2012.

Amberg, 19. Januar 2012
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 19.01.2012 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.01.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 19.01.2012.

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 19. Januar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Amberg-Weiden vom 09. Oktober 2006 (Amtsblatt 3/2006 S. 30) zuletzt geändert durch Satzung vom 05. Juni 2008, wird wie folgt geändert:

8. Im § 3 Abs. 3 wird die Zahl „30 h“ durch die Zahlen „25 – 30 h“ ersetzt.
9. Im § 3 Abs. 4 werden im Spiegelstrich zwei die Worte „3 und 4“ durch die Worte „3,4 und 5“ und im Spiegelstrich drei die Worte „5 bis 7“ durch die Worte „6 und 7“ ersetzt.
10. Im § 5 wird in der Überschrift, im Abs. 1 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 das Wort „Studienplan“ durch das Wort „Modulhandbuch“ ersetzt.
11. § 6 Absatz 4 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 2

Übergangsvorschriften

Die Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/2011 ihr Studium aufgenommen haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 11.01.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 17.01.2012.

Amberg, 19. Januar 2012
Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 19.01.2012 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.01.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 19.01.2012.

Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement
an der Hochschule Amberg-Weiden

vom 19. Januar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule Amberg-Weiden (FH) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierende¹ mit zukunftsweisenden, wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Führung und Administration von Unternehmen speziell im Handels- und Dienstleistungsbereich vertraut zu machen und deren Anwendung im praktischen Alltag zu vermitteln. Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in die Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxismgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen heutiger Wirtschaftssysteme zu reflektieren.
- (3) Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden. Durch die Vorgabe von Vertiefungsrichtungen erfolgt dabei eine maßvolle Spezialisierung, die unterschiedliche Ausprägungen im Dienstleistungssektor Rechnung trägt.
- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als Betriebswirt/Betriebswirtin und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Zulassung zum Studium

Der Studiengang richtet sich insbesondere an Studierende, die bereits einige Zeit im beruflichen Umfeld verbracht haben und neben der beruflichen Tätigkeit eine akademische Ausbildung suchen. Ansonsten gelten die Zulassungsvoraussetzungen des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes.

Beruflich Qualifizierte nach Art. 45 Abs. 2 BayHSchG müssen ihre Studieneignung durch ein Probestudium nach § 31c Qualifikationsverordnung nachweisen. Das Probestudium erstreckt sich über die beiden ersten Semester des Studiengangs und umfasst den Nachweis von mindestens 20 Leistungspunkten.

§ 4

Organisation und Aufbau des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende Studiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement ist ein berufsbegleitender Präsenzstudiengang. In Ergänzung zu den Präsenzveranstaltungen werden Teile der Studieninhalte per E-Learning sowie weiterer Selbstlernmaterialien auf Basis eines Blended-Learning-Ansatzes vermittelt.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, wobei über ein Anrechnungsmodell i.d.R. bis zu 70 Leistungspunkte anerkannt werden können. Das Studium entspricht einer Regelstudienzeit von 7 Semestern im Vollzeitmodus.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die Lehrinhalte eines Moduls sind unter dem Gesichtspunkt der Erreichung einer Teilqualifikation thematisch und zeitlich

- aufeinander abgestimmt. Module sind mit Leistungspunkten versehen und werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (4) Das Studium umfasst insgesamt 210 Leistungspunkte, wobei ein Modul in der Regel 5 Leistungspunkte umfasst. Pro Leistungspunkt wird ein Arbeitsaufwand für die Studierenden von 25-30 h unterstellt.
 - (5) Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte mit insgesamt 34 Modulen:
 - a. Der Studienabschnitt 1 umfasst Module im Umfang von 60 Leistungspunkten. Er beinhaltet die Grundlagenmodule, die Schlüsselqualifikationsmodule und den ersten Teil der betriebswirtschaftlichen Basismodule.
 - b. Der Studienabschnitt 2 umfasst Module im Umfang von 90 Leistungspunkten. Er beinhaltet den zweiten Teil der betriebswirtschaftlichen Basismodule sowie die Module der Vertiefungsrichtung.
 - c. Der Studienabschnitt 3 umfasst Integrative Module sowie die Praxisphase und die Bachelorarbeit mit einem Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten.
 - (6) Für die prüfungsrechtlichen Regelungen des Studiengangs ist die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) maßgeblich.

§ 5

Studienstruktur und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium umfasst folgende Studienstruktur:
 - Grundlagenmodule (25 Leistungspunkte)
 - Betriebswirtschaftliche Basismodule (50 Leistungspunkte)
 - Vertiefungsmodule (40 Leistungspunkte)
 - Integrative Module (25 Leistungspunkte)
 - Schlüsselqualifikationsmodule (30 Leistungspunkte)
 - Praxismodul (25 Leistungspunkte)
 - Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) zuzüglich Kolloquium (3 Leistungspunkte)
- (2) Jeder Studierende hat nach den Maßgaben dieser Satzung aus folgendem Angebot eine Vertiefungsrichtung mit insgesamt 40 Leistungspunkten zu wählen:
 - Handel
 - Finanz-/Versicherungsmärkte
 - Industrielles Dienstleistungsmanagement
- (3) Die gewählte Vertiefungsrichtung sollte sich auch im Praxismodul und in der Bachelor-Arbeit niederschlagen.
- (4) Darüber hinaus können bei entsprechender Nachfrage auf Beschluss des Fakultätsrates weitere Ausprägungen im Dienstleistungsbereich eingerichtet werden, die von den Studierenden als optionale Vertiefungsrichtung gewählt werden können.
- (5) Alle angebotenen Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtangebote:
 1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Leistungspunkte, Vorlesungsart, Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Satzung festgelegt.
 2. Wahlpflichtmodule sind aus vorgegebenen Modulkatalogen auszuwählen. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird im Studienplan in geeigneter Weise informiert.

§ 6

Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Präsenz-/Selbstlernanteile je Modul und Studiensemester,
 2. die Beschreibung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule nach der in der Anlage zu dieser Satzung beschriebenen Form.
 3. die von den Studierenden wählbaren Wahlpflichtmodule in Form von Modulkatalogen für Vertiefungs-, integrative und Schlüsselqualifikationsmodule,

4. die für die Ergänzung der Praxisphase angebotenen Module,
 5. die zu erbringenden Leistungs- und Teilnahmenachweise der angebotenen Module,
 6. Profile der eingesetzten hauptamtlichen und nebenamtlichen Lehrkräfte in Form eines Dozentenhandbuchs nach der in der Anlage dieser Satzung beschriebenen Form.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtfächer angeboten werden, besteht nicht. Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden die Leistungen in den Fächern „Organisation“ und „Wirtschaftsmathematik“ festgelegt. Diese Leistungen müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein. Wird diese Frist versäumt, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern Organisation und Wirtschaftsmathematik erfolgreich abgelegt hat und mindestens 45 Leistungspunkte der insgesamt 60 möglichen nachweisen kann.
- (3) Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im Folgesemester zum ersten Mal angetreten werden. Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer alle betriebswirtschaftlichen Basismodule nachweisen kann.

§ 8

Praxisphase

- (1) Die ins Studium integrierte Praxisphase ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes und betreutes Lehrangebot, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird (vorzugsweise aus dem Dienstleistungssektor).
- (2) Die Praxisphase umfasst 18 Wochen.
- (3) Die Praxisphase wird durch mindestens ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 Leistungspunkten ergänzt.
- (4) Die Praxisphase ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist,
 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben der Fakultät bearbeitet wurde,
 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde.
- (5) Eine Verschiebung der Praxisphase in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 9

Fachstudienberatung

Werden die in § 7 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten oder dritten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 11

Prüfungsanmeldung und Verbindlichkeit

- (1) Die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Ein Nichtantritt hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge.

§ 12

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass die Praxisphase mit Erfolg abgelegt ist.
- (2) Die Prüfungskommission überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen und Termine nach Absatz 1. Wählt ein Studierender nicht rechtzeitig ein Thema, wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht. Der (Netto-)Arbeitsaufwand für die Erstellung der Bachelorarbeit umfasst ca. 9 Arbeitswochen.
- (4) Die Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt in zweifach gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.
- (5) In einer mündlichen Prüfung (Bachelor-Kolloquium) hat der Studierende nachzuweisen, dass er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich seiner Bachelorarbeit selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage zu diskutieren.

§ 13

Bachelorprüfung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus
 1. den Prüfungen gemäß Anlage
 2. der Bachelorarbeit sowie
 3. den mündlichen Prüfungen (Kolloquien).
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (3) Für erfolgreich abgelegte Prüfungsleistungen werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben
- (4) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich über einen gewichteten Mittelwert über alle Prüfungsleistungen gemäß Anlage.

§ 14

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Mit erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (4) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 11.01.2012 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 17.01.2012.

Amberg, 19. Januar 2012

Prof. Dr. Erich Bauer

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden wurde am 19.01.2012 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 19.01.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 19.01.2012.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Dienstleistungsmanagement

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Handels- und Dienstleistungsmanagement an der Hochschule Amberg-Weiden (FH)

1 Mod- Nr.	2 Modulgruppe/Modul	3 SWS	4 LP	5 Art der Lehr- Veranstaltung	7 Prüfungen		8 Noten- Gewicht	9 Ergänzende Regelungen
					6 Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾		
1	Grundlagenmodule	22	25					
1.1	Einführung in die BWL	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90 und/oder LN		1	
1.2	Grundlagen der VWL	4	5	SU; Ü	schrP 60- 90		1	
1.3	Bilanzlehre/-technik	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90		1	
1.4	Wirtschaftsmathematik	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90		1	
1.5	Wirtschaftsstatistik	6	5	SU, Ü,	schrP 60- 90		1	
2	Betriebswirtschaftliche Basismodule	42	50					
2.1	Arbeitsrecht	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90		1	
2.2	Wirtschaftsprivatrecht	6	5	SU, Ü	schrP 60- 90 und/oder LN		1	
2.3	Finanz- /Investitionswirtschaft	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90		1	
2.4	Informationsmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90 und/oder LN		1	
2.5	Kosten- /Leistungsrechnung	4	5	SU, Ü	schrP 90- 120 und/oder LN		1	
2.6	Marketing	4	5	SU, Ü,	schrP 60- 90		1	
2.7	Organisation	4	5	SU, Ü,	schrP 60- 90 und/oder LN		1	
2.8	Personalmanagement	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90		1	
2.9	Produktion und Logistik	4	5	SU, Ü	schrP 60- 120 und/oder LN		1	
2.10	Steuerlehre	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90		1	

1 lfd. Nr.	2 Modulgruppe/Modul	3 SWS	4 LP	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Noten- Gewicht	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungs- voraussetzungen 2)		
V HM	Vertiefungsrichtung Handel	24- 32 ²⁾	40					
V HM.xx	8 Module der Vertiefungsrichtung Handel gemäß Modulkatalog				schrP 60- 120 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 3	
V FV	Vert. Finanz- /Versicherungsmärkte	24- 32 ²⁾	40					
V FV.xx	8 Module der Vertiefungsrichtung Finanz- /Versicherungsmärkte gemäß Modulkatalog				schrP 60- 120 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 3	
V ID.XX	Vertiefungsr. Industrielles Dienstleistungsmanagement	24- 32 ²⁾	40					
	8 Module der Vertiefungsrichtung industrielles Dienstleistungsmanagement- gemäß Modulkatalog				schrP 60- 120 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 3	
I	Integrative Module	17- 20 ²⁾	25					
I.1	Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik	4	5	SU, Ü	schrP 60- 120		3	
I.2	Unternehmensgründung	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90 und/oder LN		3	
I.xx	3 Module gemäß Modulkatalog IM ³⁾				schrP 60- 120 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 3	
S	Schlüsselqualifikationsmodule	20- 24 ²⁾	30					
S.1	Basic Business English	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90 und/oder LN		1	
S.2	Advanced Business English	4	5	SU, Ü	schrP 60- 90 und/oder LN		1	
S.3	Handlungs- und Prozesseffizienz	4	5	SU, Ü, Pr	schrP 60- 90 und/oder LN		1	
S.xx	3 Module gemäß Modulkatalog SQM				schrP 60- 90 und/oder LN	gemäß Modul- beschreibung	je 1	

1 lfd. Nr.	2 Modulgruppe/Modul	3 SWS	4 LP	5 Art der Lehr- Veranstaltung	6 7 Prüfungen		8 Noten- Gewicht	9 Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraussetzungen ¹⁾		
3	Praxisphase	1	25					
3.1	Praxismodul	1	25	Praxisphase	StA und mdILN	LN (Zeugnis)	2	
4	Bachelor-Abschluss	1	15					
4.1	Bachelor-Arbeit		12		StA		4	
4.2	Bachelor-Kolloquium	1	3	S	mdILN		2	
	SWS / LP insgesamt	127- 142 ²⁾	210					

1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan/Modulkatalog festgelegt.

2) Abhängig von den Kontaktstunden der gewählten Module

3) Pro Vertiefungsrichtung kann ein weiteres Integratives Modul als verpflichtend vorgegeben werden. Diese sind im gültigen Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen

Abkürzungen:

ExL = Externe
Lehrveranstaltung

Ex = Exkursion

Kl = Klausur

LN = Leistungsnachweis

LP = Leistungspunkte

mdILN = mündlicher
Leistungsnachweis

mE = mit Erfolg

oE = ohne Erfolg

Pr = Praktikum

Ref = Referat

S = Seminar

schrP = schriftliche Prüfung

STA = Studienarbeit

SU = Seminarist. Unterricht

Ü = Übungen

pLN = praktischer Leistungsnachw.

Anlage 2 Modulhandbuch – Vorlage

Umfang (SWS)	X	ECTS-Punkte	X
Lehrende (Modulverantwortlicher)	N.N.		
Zugangsvoraussetzungen	Eingangsqualifikationen in Form von vorausgegangenen Modulen, Vorbereitende Aktivitäten?		
Lernziele	Fachkompetenz: Methodenkompetenz: Sozialkompetenz:		
Lerninhalte			
Lehrmaterial (Skript, Bücher, ...)			
Veranstaltungstyp/ Lehrmethoden	Zum Einsatz kommende Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium, freies Unterrichtsgespräch, Kleingruppenarbeit, Planspiele, studentenorientierte Forschung bzw. Vorlesungen, andere, innovative oder möglicherweise experimentelle Formen....). Grundsätzlich sollen unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen		
Einzelveranstaltungen des Moduls	des	Setzt sich das Moduls aus mehreren Veranstaltungen zusammen, Nennung der Einzelveranstaltungen (werden in einem 2. Schritt näher	

	beschrieben)
Lernkontrolle/ Leistungsüberprüfung	Art der Prüfung, vorbereitende Hilfsmittel
Aufteilung des Workload (150 Zeitstunden)	Präsenzzeit: XX (pro 1 SWS = 15 h) Vor- und Nachbereitung: XX Leistungsnachweise: XX Klausurvorbereitung: XX
Internationalität	
Unterrichts-/Lehrsprache	Bezogen auf Sprache und Lehrmaterial
Besonderheiten	Exkursionen, etc.
Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf	In welchem Zusammenhang steht das Modul mit anderen Modulen innerhalb desselben Studiengangs? Inwieweit ist das Modul auch für andere Studiengänge geeignet?

Anlage 3 Dozentenhandbuch – Vorlage

Name	N.N.
Stelle	Professor/LB für ...
Akademischer Werdegang	Berufung – Hochschule - Jahr Promotion – Hochschule - Jahr Studienabschluss – Hochschule - Jahr
Lehrtätigkeit	Eigene Hochschule Gasttätigkeiten
Praxiserfahrung	Berufspraktische Tätigkeiten Kooperation mit Praxis
Forschungs- /Expertentätigkeit	
Publikationen	Auswählte neuere Publikationen
Internationaler Hintergrund	
Mitgliedschaften/ Funktionen	Mitgliedschaften mit Funktionen
Sonstiges	